

<h1>Vorlage</h1>		<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nichtöffentlich	Vorlage-Nr.: 82A/04
Der Bürgermeister 07. Mai 2004	zur Vorberatung an:	<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss <input checked="" type="checkbox"/> Finanzausschuss <input type="checkbox"/> Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss <input type="checkbox"/> Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss <input type="checkbox"/> Bühnenausschuss <input type="checkbox"/> Ortsbeiräte/ Ortsbeirat:	
	zur Unterrichtung an:	<input type="checkbox"/> Personalrat	
	zum Beschluss an:	<input type="checkbox"/> Hauptausschuss <input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung	

Betreff: Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Schwedt/Oder

Beschlussentwurf:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Schwedt/Oder.

Finanzielle Auswirkungen:			
<input checked="" type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> im Verwaltungshaushalt	<input type="checkbox"/> im Vermögenshaushalt	
<input type="checkbox"/> Die Mittel <u>sind</u> im Haushaltsplan eingestellt.		<input type="checkbox"/> Die Mittel <u>werden</u> im Haushaltsplan eingestellt.	
Einnahmen:	Ausgaben:	Haushaltsstelle:	Haushaltsjahr:
<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nicht</u> zur Verfügung. <input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nur in folgender Höhe</u> zur Verfügung: <input type="checkbox"/> <u>Mindereinnahmen</u> werden in folgender Höhe wirksam: Deckungsvorschlag:			
Datum/Unterschrift Kämmerer/Kämmerin:			

Bürgermeister/in

Beigeordnete/r

Fachbereichsleiter/in

Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder hat in ihrer _____ Sitzung am _____ den empfohlenen Beschluss mit Änderung(en) und Ergänzung(en) gefasst nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

Begründung:

Auf Grund der Auflösung des Personal- und Rechnungsprüfungsausschusses mit Beginn der neuen Legislaturperiode und der Zuordnung der Rechnungsprüfungsangelegenheiten zum Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss sowie aus Gründen der Aktualisierung war die Überarbeitung der Rechnungsprüfungsordnung erforderlich.

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Schwedt/Oder

Auf ihrer Sitzung am 17.06.2004 hat die Stadtverordnetenversammlung folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1

Stellung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist der Stadtverordnetenversammlung unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihr unmittelbar unterstellt.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist in der Beurteilung der Prüfungsvorgänge nur dem Gesetz unterworfen.
- (3) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes.

§ 2

Organisation des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus dem Leiter und den Prüfern. Die Stadtverordnetenversammlung bestellt den Leiter und die Prüfer und beruft sie ab.
- (2) Der Leiter und die Prüfer müssen persönlich geeignet sein und zur Durchführung ihrer Tätigkeit qualifizierte Kenntnisse auf verwaltungsrechtlichem, kaufmännischem oder technischem Gebiet besitzen.

§ 3

Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt hat folgende Aufgaben:
 - a) die Prüfung der Jahresrechnung;
das Ergebnis ist in einem Schlussbericht, den der Leiter erstellt, zusammenzufassen, der dem Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vorzulegen ist,
 - b) die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung,
 - c) die dauernde Überwachung der Kassen der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme von Kassenprüfungen,
 - d) die Prüfung von Vergaben sowie der Durchführung und Abrechnung kommunaler Baumaßnahmen,
 - e) bei Automation im Bereich der Haushaltswirtschaft die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
 - f) Prüfungen im Auftrag von Bundes- und Landesbehörden (entspr. § 56 HGrG)

- g) die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände
 - h) die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt,
 - i) die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
 - j) die gutachtliche Stellungnahme zu allen beabsichtigten wichtigen organisatorischen Änderungen und wesentlichen Neueinrichtungen in der Verwaltung auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens.
- (2) Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern, ist der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ermächtigt, hinsichtlich Art und Umfang der Prüfungen vorübergehend Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.
 - (3) Entsprechend § 112 der Gemeindeordnung Bbg können die Stadtverordnetenversammlung, der Hauptausschuss und der Bürgermeister dem Rechnungsprüfungsamt Prüfaufträge erteilen.

§ 4

Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist im Rahmen seiner Aufgaben befugt, von den städtischen Fachbereichen und Betrieben alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte, den Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. und die Vorlage, Aushändigung und Einsendung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
- (2) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes sind befugt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Veranstaltungen zu besuchen.
- (3) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung teilzunehmen. Die Tagesordnungen mit den dazugehörigen Vorlagen und die Sitzungsniederschriften sind ihm zur Kenntnis vorzulegen.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt ist von den betroffenen Fachbereichen und Betrieben unverzüglich von allen Unregelmäßigkeiten, die festgestellt oder vermutet werden, zu unterrichten. Das Gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw. im Bereich der Haushaltswirtschaft.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht, wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung und auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass es sich vor der Entscheidung gutachtlich äußern kann.
- (6) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, sogleich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten. Das gilt auch für alle übrigen Vorschriften und Verfügungen, die das Rechnungsprüfungsamt als Prüfungsunterlagen benötigt.
- (7) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen, Amts- oder Dienstbezeichnungen und Unterschriftsproben der anweisungsberechtigten Mitarbeiter mitzuteilen.
- (8) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer u. a.) zuzuleiten.

§ 5

Geschäftsführung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes stellt den Prüfplan auf. Er trägt neben den Prüfern die Verantwortung für den Inhalt und die Durchführung der Prüfgeschäfte.
- (2) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes dürfen weder Zahlungen durch die Stadt anordnen und ausführen noch an der Verwaltung der städtischen Kassen und an anderer Geschäfts- und Buchführung beteiligt werden.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig.
- (4) Bei wichtigen Prüfungen sollen die Leiter der Fachbereiche oder Eigenbetriebe über den Prüfungsvorgang unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfungsergebnis besprochen werden.
- (5) Fachbereiche und Betriebe, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes zugehen, haben sich hierzu fristgemäß zu äußern. Die Antwort ist durch den Fachbereichs- oder Betriebsleiter, in wichtigen Angelegenheiten durch den Dezernenten zu unterzeichnen.
- (6) Werden bei Durchführung der Prüfung Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt, so hat der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich den Bürgermeister zu unterrichten. Der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung darüber zu informieren.
- (7) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so ist der zuständige Dezernent, ggf. der Bürgermeister um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten.
- (8) Das Rechnungsprüfungsamt legt Berichte über die Prüfung der Haushaltsrechnung und über andere wichtige Prüfungen, die es in besonderem Auftrage der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters durchgeführt hat, dem Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss und dem Bürgermeister vor. Der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss ist darüber hinaus durch das Rechnungsprüfungsamt laufend über die durchgeführten Prüfungen zu unterrichten.
- (9) Den vom Leiter des Rechnungsprüfungsamtes erstellten Schlussbericht gibt der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss mit seiner Stellungnahme an die Stadtverordnetenversammlung weiter, die über die Entlastung des Bürgermeisters entsprechend § 93 (3) der GO Bbg entscheidet.

§ 6

Schlussbestimmungen

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 18.06.2004 in Kraft.
Gleichzeitig wird die Rechnungsprüfungsordnung vom 07.02.1991, Beschluss-Nr. 102/09/91 außer Kraft gesetzt.